

Ludwigsluster Stadtanzeiger



Lust auf Leben

AUSGABE 24. APRIL 2020 SA 01/2020

Sonderausgabe

1. Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in den Jahren 2020 und 2021
2. Bekanntmachung: Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan LU 34 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gleisdreieck Weselsdorf“ der Stadt Ludwigslust
3. Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben „Neubau der Eisenbahnüberführung in Ludwigslust“



Foto: Sylvia Wegener

Stadt Ludwigslust

Schloßstr. 38
19288 Ludwigslust
Tel. 03874 526-0
Fax. 03874 526-109
E-Mail: stadt@ludwigslust.de

Auch während der Schließung
des Rathauses im Rahmen der

Corona-Krise möchten wir Ihnen
die Erledigung Ihrer Verwaltungs-
angelegenheiten ermöglichen.

Viele Angelegenheiten lassen sich
problemlos elektronisch lösen,
für wieder andere steht der tele-
fonische und postalische Weg zur
Verfügung. Im Verwaltungsweg-

weiser auf der städtischen Home-
page finden Sie nicht nur Ihre An-
sprechpartner und Kontaktdaten,
sondern gegebenenfalls auch
Hinweise auf den zurzeit prakti-
zierten Abwicklungswegen.
www.ludwigslust.de
Rubrik Politik & Verwaltung,
Menü Verwaltung

Bürgerbüro

Das Bürgerbüro in der Schloßstraße ist
während der bekannten Sprechzeiten
als einziges Bürgerbüro im Landkreis
auch ohne telefonische Voranmeldung
erreichbar. Allerdings bestehen die
Einschränkung, dass nur eine geringe
Anzahl von Bürgern zu gleichen Zeit in
das Bürgerbüro vorgelassen werden.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Ludwigslust
Schloßstraße 38
19288 Ludwigslust
Telefon: 03874 5260

Verlag, Anzeigen und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
Telefon: 039931 5790
Fax: 039931 579-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de
www.wittich.de

Anzeigehotline:

Telefon: 039931 579-0

Auflage: 7.685 Exemplare

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint einmal im Monat. Der Ludwigsluster Stadtanzeiger kann in der Stadt Ludwigslust entsprechend den Öffnungszeiten im Rathaus, Schloßstraße 38, eingesehen werden. Bei Erstattung der Portogebühren ist der Direktbezug möglich.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Ausgabe des Stadtanzeigers

Redaktions- und

Anzeigenschluss: 29.04.2020

Erscheinungsdatum:

15.05.2020

Die Redaktion behält sich aus Platzgründen das Recht auf Kürzung von Artikeln vor.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn sie keinen Stadtanzeiger erhalten!

Stadt Ludwigslust

Schloßstraße 38
19288 Ludwigslust
Tel. 03874-526 120

E-Mail: sylvia.wegener@ludwigslust.de

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in den Jahren 2020 und 2021

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) informiert darüber, dass zunächst bis 2021 die landesweite Erfassung der nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) gesetzlich geschützten Biotope in M-V durch Geländeerhebungen aktualisiert werden. Hierfür werden vom LUNG M-V beauftragte Biotopkartierer eine Biotopkartierung in Natura-2000 Gebieten vornehmen.

Nach § 9 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) dürfen Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben **Grundstücke** mit Ausnahme von Wohngebäuden **betreten** und dort Bestandserhebungen durchführen und Fotografien anfertigen.

Das LUNG M-V bittet um Unterstützung der beauftragten Kartierer, welche sich ausweisen und legitimieren können.

Das Kartiergebiet für den Zeitraum 2020 - 2021 ist unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/> (Pfad: Naturschutz/Biotope/Kartierprojekte) einsehbar. Ansprechpartner rund um die Biotopkartierung und für Fragen zu gesetzlich geschützten Biotopen im Landesamt für Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist Tom Polte, erreichbar unter Tel.: 03843 777-211 oder E-Mail: tom.polte@lung.mv-regierung.de.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan LU 34 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gleisdreieck Weselsdorf“ der Stadt Ludwigslust

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust hat in ihrer Sitzung am 11.12.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan LU 34 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gleisdreieck Weselsdorf“ der Stadt Ludwigslust, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LU 34 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gleisdreieck Weselsdorf“ der Stadt Ludwigslust befindet sich südöstlich der Ortslage Weselsdorf und wird wie folgt begrenzt:

- im durch die „Straße des Norden: Friedens“ in der Ortslage Weselsdorf,
- im durch die Bahnstrecke Osten: Ludwigslust-Wismar,
- im durch die Bahnstrecke Süden: Hagenow-Ludwigslust,
- im durch landwirtschaftliche Westen: liche Flächen.

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind dem angefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan LU 34 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gleisdreieck Weselsdorf“ der Stadt Ludwigslust tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan LU 34 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gleisdreieck Weselsdorf“ der Stadt Ludwigslust, die zugehörige Begründung, den Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in den Diensträumen der Stadtverwaltung der Stadt Ludwigslust, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Schloßstraße 38 in 19288 Ludwigslust während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <https://www.ludwigslust.de/wirtschaft->

und-gewerbe/stadtentwicklung/bebauungsplaene/ sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Corona-Virus die Zugänglichkeit zum Rathaus eingeschränkt sein kann. Während dieser Zeit vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch unter 03874 5260 einen Termin für die Einsichtnahme. Auskünfte können ebenfalls telefonisch erteilt oder Anfragen per Post oder Email an stadt@ludwigslust.de gerichtet werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Ludwigslust, den 15.04.2020

gez. Reinhard Mach
Bürgermeister

Anlage:

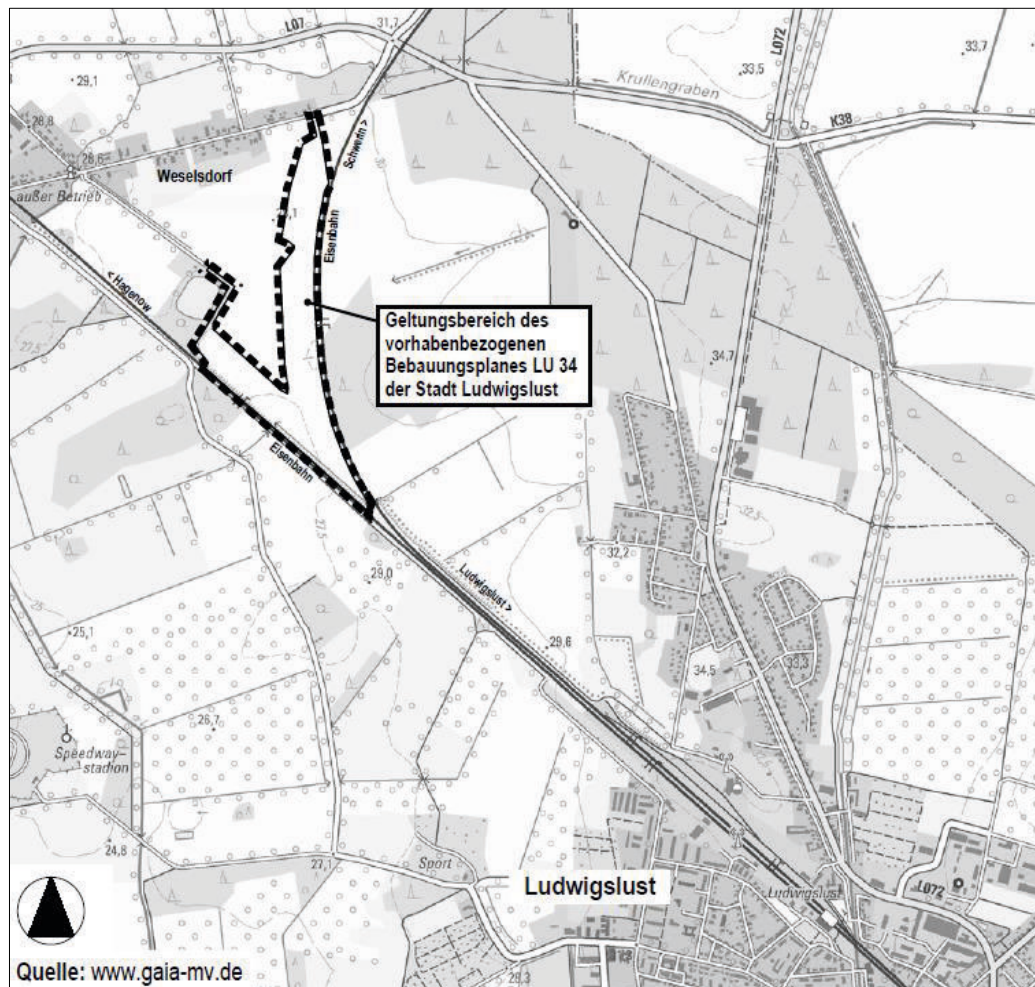


Abb.: Übersichtslageplan zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan LU 34

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund der aktuellen Situation bitten wir die Einsichtnehmenden sich in der Zentrale beim Haupteingang des Rathauses zu melden. Sie werden dann in den Raum, in dem die Pläne ausliegen (Haus 2, Raum 104), geführt.

Während der Öffnungszeiten des Rathauses (Zeiten der Einsichtnahme) ist die Zentrale ständig besetzt.

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben „Neubau der Eisenbahnüberführung in Ludwigslust“ Bahn-km 170,8+28

Strecke: **Hamburg - Berlin**
Betroffene Gemeinde: **Ludwigslust**

Anhörungsverfahren

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, hat für die o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

18.05.2020 bis zum 17.06.2020 in der Stadtverwaltung Ludwigslust, Haus 2, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Raum 104, Schloßstr. 38 in 19288 Ludwigslust zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Wesentliche Inhalte der Planunterlagen sind folgende:

Unterlage	Bezeichnung	Ordner
1	Erläuterungsbericht	1
2	Übersichtskarten und -pläne	
3	Lagepläne	
4	Bauwerksverzeichnis	
5	Grunderwerbspläne	
6	Grunderwerbsverzeichnisse	
7	Bauwerkspläne	
8	Höhenpläne	
9	Querschnitte	
10	Trassierungsentwurf	
11	Baustelleneinrichtung- u. Erschließungspläne	

12	Brand- und Katastrophenschutz	2
13	Entwässerungskonzept	
14	Landschaftspflegerische Begleitplanung	
15	Artenschutzfachbeitrag	3
16	Schalltechnische Untersuchung	
17	Erschütterungstechnische Untersuchung	
18	Baulärm	

Die Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ kreuzte im Bahnübergang km 170,642 die zweigleisige, elektrifizierte Bahnstrecke 6100 Hamburg - Büchen - Berlin. Der Bahnübergang befand sich südlich in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes Ludwigslust, im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, in der Stadt Ludwigslust, und wurde 1996 für den öffentlichen Straßenverkehr geschlossen. Es handelte sich um die Querung der kom-

munalen Straße (Bahnhofstraße/Wöbbeliner Straße) mit der Bahnanlage im Bahnhof Ludwigslust. Der höhengleiche Bahnübergang ermöglichte das Querens der Bahnanlage mit Straßenfahrzeugen, Fahrradfahrern und Fußgängern. Eine Nutzungseinschränkung war auf der den Bahnübergang querenden Straße bis zur Schließung des Bahnüberganges nicht vorhanden. Der Bahnübergang konnte mit allen straßenzuge-

lassenen Fahrzeugen uneingeschränkt befahren werden.

Baulastträger der Bahnanlagen ist die DB Netz AG, Produktionsdurchführung Schwerin. Baulastträger der Straßenanlagen ist die Stadt Ludwigslust.

Mit der Realisierung der hier beschriebenen Maßnahmen wird eine Ersatzquerung einer Kommunalstraße der Stadt Ludwigslust mit der Bahnanlage für den bereits aufgelassenen Bahnübergang (BÜ) km 170,642 (bezogen auf die Strecke 6100) hergestellt. Mit der Ersatzquerung werden die ursprünglich vorhandenen Straßen- und Wegebeziehungen wiederhergestellt. Dazu werden Straßenzufahrten neu hergestellt und an den Bestand der Ortsstraßen angebunden.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr u. 14:00 bis 17:45 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr u. 14:00 bis 15:45 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Virus) bieten wir die Zugänglichkeit zum Rathaus zusätzlich nach Vereinbarung im Zeitraum vom 18.05.2020 bis 17.06.2020 von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr an. Termine für die Einsichtnahme können vorab telefonisch unter 03874 5260, per Post oder per E-Mail an stadt@ludwigslust.de vereinbart/angemeldet werden.

1. Gemäß § 5 UVPG wurden Einzelfallprüfungen für die genannten Bauvorhaben durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Die Ergebnisse wurde entsprechend § 19 UVPG den Planunterlagen beigelegt und sind auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter der Rubrik „Screening“ vom 19.02.2020 einsehbar. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist d. h. bis

spätestens **01. Juli 2020**, bei der Stadtverwaltung Ludwigslust, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Schloßstr. 38 in 19288 Ludwigslust oder beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger-Straße 35 in 18059 Rostock Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei den zuständigen Behörden äußern.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden nichtanonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für die Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt.

Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/Reisepass die Schlüsselnummer mitgeteilt

werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz, AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschä-

digungsverfahren behandelt

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19a Abs. 3 AEG).

8. Nach § 5 UVPG wurde eine Einzelfallprüfung für das Bauvorhaben durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Das Ergebnis wurde entsprechend § 19 UVPG auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Hamburg/Schwerin bekannt gemacht und liegt außerdem der Planunterlage bei.

9. Zudem wird der Plan im Internet auf der Homepage des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link veröffentlicht: <http://strassenbauverwaltung.mvnet.de> Serviceseite Anhörungsbehörde Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

im Auftrag
gez. Bernd Stukowski
Landesamt für Straßenbau und
Verkehr M-V

